

Geschäftsordnung des gemeinsamen Landesgremiums im Land Brandenburg

Das gemeinsame Landesgremium im Land Brandenburg hat sich aufgrund von § 1 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums im Sinne des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V gLG) vom 15. Oktober 2013 (GVBl. 1/13. Nr. 31) die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das gemeinsame Landesgremium besteht aus den stimmberechtigten ständigen Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 SGB V gLG und den mitberatenden Organisationen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 SGB V gLG.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Absatz 2 SGB V gLG benennen Vertretungspersonen. Diese benannten Vertretungspersonen bilden jeweils eine Bank. Jede Bank hat eine Stimme. Die mitberatenden Organisationen bestimmen eine teilnehmende sachkundige Person sowie deren Vertretung.
- (3) Das gemeinsame Landesgremium kann auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Beteiligte nach § 2 Absatz 3 SGB V gLG hinzuzuziehen. Sie nehmen als weitere Beteiligte ohne eigenes Stimmrecht teil. Eine Hinzuziehung weiterer Beteiligter kann auch durch die Geschäftsstelle geprüft und den stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, soweit deren Belange durch die zu beratenden Anträge und Tagesordnungspunkte offenkundig berührt werden. Der Beschluss nach Satz 1 und Satz 3 ist in geeigneter Weise, möglichst im schriftlichen Umlaufverfahren, zeitnah herbeizuführen.
- (4) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann weitere Ressorts der Landesregierung hinzuziehen.

§ 2 Arbeitsausschüsse

- (1) Das gemeinsame Landesgremium kann zur Vorbereitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und anderen Beschlüssen die Einsetzung von Arbeitsausschüssen beschließen. Die Einrichtung von Arbeitsausschüssen ist personell und inhaltlich zu definieren und zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Arbeitsausschüsse sollen aus Mitarbeitern der stimmberechtigten und mitberatenden Organisationen bestehen. Zur Mitarbeit weiterer Beteiligter bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des gemeinsamen Landesgremiums gemäß § 5 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.

- (3) Die Arbeitsausschüsse präsentieren dem gemeinsamen Landesgremium ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Form. Sind diese Ergebnisse nicht einstimmig entstanden, sind abweichende Voten gesondert auszuweisen.

§ 3

Aufgaben und Sitz der Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der dem gemeinsamen Landesgremium nach § 2 Absätze 1 und 2 SGB V gLG übertragenen Aufgaben richtet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 SGB V gLG eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt für das gemeinsame Landesgremium und dessen Arbeitsausschüsse neben den organisatorischen Verwaltungsaufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Erstellung der Tagesordnung,
 - fristgemäße Einladung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen für die Sitzungen,
 - Organisation und Teilnahme an den Sitzungen,
 - Sitzungsvor- und -nachbereitung einschließlic Erstellung der erforderlichen Unterlagen,
 - Fertigung der Ergebnisniederschriften, Abstimmung mit den Beteiligten und Versand,
 - Entschädigungsabrechnung für sachkundige Personen nach § 140f Absatz 3 Satz 4 SGB V.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung oder ihre Vertretung nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Beschäftigte der Geschäftsstelle können zur Sitzungsunterstützung hinzugezogen werden.

§ 4

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende nach § 1 Absatz 4 Satz 1 SGB V gLG beruft das gemeinsame Landesgremium ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Das gemeinsame Landesgremium tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Darüber hinaus können die ständigen Mitglieder über die Geschäftsstelle weitere Sitzungen unter Darlegung der Dringlichkeit des Beratungsbedarfes vorschlagen. Darüber sind die anderen Mitglieder zu informieren. Stimmen mindestens zwei weitere ständige Mitglieder der Einberufung zu, ist das gemeinsame Landesgremium unter Beachtung der Ladungsfrist in § 4 Abs. 3 einzuberufen.
- (3) Zwischen dem Versand der Einladung und der Sitzung sollen vier Wochen liegen. Notwendige Beratungsunterlagen sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (4) Die ständigen Mitglieder und die mitberatenden Organisationen können unter Beifügung beratungs- bzw. beschlussfähiger Unterlagen Beratungsgegenstände für die Tagesordnung bei der Geschäftsstelle anmelden. Diese sind für die nächste Sitzung zur Beratung vorzusehen. Wenn Beratungsgegenstände nicht innerhalb der vierwöchigen Frist vor dem nächsten Sitzungstermin angemeldet werden, ist über deren Aufnahme in die Tagesordnung durch die ständigen Mitglieder im Rahmen der Sitzung abzustimmen. Wird die Aufnahme mehrheitlich abgelehnt, ist die Beratung für die nächste Sitzung vorzusehen.

- (5) Aktuelle Themen können unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.
- (6) Die Ladung und der Versand von Unterlagen erfolgen möglichst in elektronischer Form. Der Tagesordnung sind dabei die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegenden beratungs- bzw. beschlussfähigen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Die ständigen Mitglieder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 SGB V gLG benennen gegenüber der Geschäftsstelle jeweils eine stimmberechtigte Vertretungsperson für ihre Bank. Das gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn alle ständigen Mitglieder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 SGB V gLG mit einer stimmberechtigten Vertretungsperson anwesend sind.
- (2) Bei Abwesenheit der stimmberechtigten Vertretungsperson einer Bank ist das gemeinsame Landesgremium dennoch ausnahmsweise beschlussfähig, wenn diese gegenüber der Geschäftsstelle zuvor seine Sitzungsvertretung benannt hat, dieser seine Stimme übertragen hat und durch diese in der Sitzung vertreten wird. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festgestellt. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und den Anwesenden mitzuteilen. Auch im Sitzungsverlauf sind Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit zulässig. Beschlussfassungen sind zu vertagen, wenn die Beschlussfähigkeit bis zum Ende der Sitzung nicht hergestellt ist. Für den Fall, dass eine Beschlussunfähigkeit deshalb vorliegt, weil ein Mitglied nicht vertreten ist und keine Stimmrechtsübertragung nach Absatz 2 vorgenommen hat, ist zu einer neuen Sitzung zu laden. In dieser ist die Beschlussfähigkeit trotz erneuter Abwesenheit des Mitglieds dann gegeben, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden nach § 2 Absatz 4 Satz 2 SGB V gLG einstimmig gefasst und erfolgen grundsätzlich in Sitzungen. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist in dringenden Fällen dann zulässig, wenn die Mitglieder zuvor einer schriftlichen Abstimmung zugestimmt haben.

§ 6

Ergebnisniederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung, sowie eine Liste der teilnehmenden Personen unter Angabe der Vertretungseigenschaft der jeweiligen Anwesenden enthält. Sie hat neben der Feststellung zur Beschlussfähigkeit auch die wesentlichen Ergebnisse des Beratungsverlaufs wiederzugeben. Beschlüsse sind in vollem Wortlaut und mit Begründungen zu nennen.
- (2) Die Niederschrift soll den stimmberechtigten Mitgliedern und den mitberatenden Organisationen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB V gLG innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugehen, möglichst in elektronischer Form.

- (3) Einwendungen der teilnehmenden Personen gegen den Inhalt der Niederschrift können innerhalb von vier Wochen nach Versand der Niederschrift gegenüber der Geschäftsstelle erhoben werden.
- (4) Über die Genehmigung der Niederschrift, Einwendungen und redaktionelle Änderungen entscheidet das gemeinsame Landesgremium in der darauffolgenden Sitzung, die Niederschrift ist sodann zu genehmigen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Das gemeinsame Landesgremium berät und beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2) Sowohl die übermittelten Unterlagen als auch der Verlauf der Beratungen sind vertraulich. Die teilnehmenden Personen haben ebenfalls sicherzustellen, dass Informationen zum Beratungsverlauf und den Beratungsunterlagen nur denjenigen Personen ihrer Organisation zur Kenntnis gegeben werden, die diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Eine datenschutzgerechte Aufbewahrung bzw. Vernichtung von Informationen ist sicherzustellen.

§ 8 Veröffentlichung, Transparenz

- (1) Die Beschlüsse, in Form von Empfehlungen oder Stellungnahmen, sind mit entscheidungstragenden Gründen zu versehen. Auch für diese gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
- (2) Empfehlungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 SGB V gLG und Stellungnahmen nach § 2 Absatz 2 SGB V gLG des gemeinsamen Landesgremiums werden in geeigneter Form, in der Regel im Internet auf den Seiten des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Von der Veröffentlichung der entscheidungstragenden Gründe kann auf Antrag eines Mitgliedes oder einer mitberatenden Organisation abgewichen werden, soweit ein schutzwürdiges Interesse dargelegt wird und das Landesgremium entsprechend beschließt.

§ 9 Entschädigung sachkundiger Personen

- (1) Die teilnehmenden sachkundigen Personen, die von den auf Landesebene zur Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen im Sinne des § 140f Absatz 3 Satz 4 SGB V maßgeblichen Organisationen entsandt werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben über Reisekostenvergütung, Ersatz des Verdienstausfalls und einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand nach § 140f Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB V.
- (2) Der Antrag auf Entschädigung für die Sitzungsteilnahme für die sachkundigen Personen nach § 140f Absatz 3 Satz 4 SGB V durch das Land ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

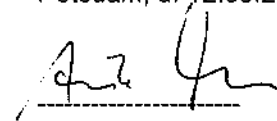
§ 10
Barrierefreiheit

In Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz stellt das gemeinsame Landesgremium sicher, dass sowohl die Sitzungen des Gremiums, als auch die etwaiger Arbeitsgruppen barrierefrei gestaltet werden. Bei Bedarf ist eine persönliche Assistenz zu ermöglichen. Soweit Beförderungskosten für erforderliche Begleitpersonen behinderter Menschen anfallen, sind diese nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben über Reisekostenvergütung zu erstatten. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung einzureichen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. März 2014 in Kraft.

Potsdam, d. 12.03.2014



Anita Tack,
Vorsitzende des
gemeinsamen Landesgremiums
im Land Brandenburg